

kum« (1970:40). Es tritt eine soziale Hemmung (Handlungshemmung) auf.

Zwei Elemente sind hier also von Bedeutung: erstens die Angst, etwas falsch zu machen, und zweitens die Angst vor der Bewertung der eigenen (ungeübten) Handlung durch andere Personen: »Lieber gar nicht helfen, als für mangelhaft ausgeführte Hilfe von den anderen schlecht bewertet zu werden«, ist dann oft die Überlegung eines möglichen Helfers.

## Verantwortungsdiffusion:

Ist die Notwendigkeit zur Hilfeleistung schließlich erkannt, erwartet der einzelne von allen anderen potentiellen Helfern, daß diese ebenso Verantwortung übernehmen, so daß dies wiederum zu einer Verminderung der individuellen Handlungsbereitschaft führt und die Verantwortung anderen Bystandern zugeschoben wird. Bibb Latané und John Darley sprechen von »Verantwortungsdiffusion« (1970:34).

Die Diffusion der Verantwortung kennzeichnet, daß sich alle darauf verlassen, daß ein anderer eingreifen wird: die Verantwortung wird so auf viele Schultern verteilt: »Warum soll gerade ich helfen – es sind doch noch so viele andere Leute da.«

## Viele Einflußfaktoren bestimmen Art und Ausmaß einer Hilfeleistung

Einzelne Bedingungen, die das helfende Verhalten in Notsituationen beeinflussen, umfassen daher jeweils auf einer Wahrnehmungs-, Bewertungs-, Entscheidungs- und Handlungsebene also situative Gegebenheiten, Täter- (sofern noch am Tatort) und besonders Opfermerkmale. Weiterhin spielen subjektive Überlegungen, Beziehungsaspekte und Gruppengröße der Bystander neben Lernprozessen und individuellen Merkmalen der (Nicht-)Helfer eine Rolle für das Eingreifen. Auch gesamtgesellschaftliche Erklärungsvariablen (wie gegenseitig fürsorgliches nachbarschaftliches Umfeld oder anonyme Großstadt) sind zu berücksichtigen.

Oft liegt auch ein Kosten-Nutzen-Modell vor: Es wird abgewogen, welchen Nutzen eine Hilfeleistung bringt (z.B. Anerkennung oder Ver-

meidung von Strafe für unterlassene Hilfeleistung) und welche Kosten (Nachteile) entstehen könnten (z.B. blutverschmierte Sitze bei einem Verletztentransport im eigenen Auto).

Diese Aufspaltung in einzelne Elemente oder rationale Überlegungen, die eine (unterlassene) Hilfeleistung bedingen (können), ist jedoch eine analytische: Es darf nicht vergessen werden, daß alle einzelnen Elemente die Gesamtsituation prägen und in Wechselwirkung zueinander stehen.

Das Bystanderphänomen ist daher insgesamt ein vielschichtiges und komplex vernetztes Gebilde.

## Bewertung / Ausblick: Stärkung der mitmenschlichen-nachbarschaftlichen Kultur des Helfens notwendig

Insoweit haben sich aus der bisherigen Forschung des prosozialen Verhaltens einige wichtige Gesichtspunkte herauskristallisiert, um Maßnahmen in präventiver Sicht abzusehen:

Opfer sollten durch laute Hilferufe auf sich aufmerksam machen, und Zuschauer am Unglücksort sollten schneller miteinander kommunizieren: so wird die Situation gemeinschaftlich als Notsituation definiert, Verantwortungsdiffusion und »Lampenfieber« sinken.

Seit langem wird auch vorge schlagen, Passanten, die anderen Menschen bei Unglücksfällen oder Opfern von Verbrechen das Leben retten, durch öffentliche Ehrungen verstärkt zu würdigen, um so mit Nachdruck die Pflicht zur Hilfeleistung ins Bewußtsein zu rufen. In Bayern wird Helfern künftig auch mehr Kompetenz eingeräumt: Nicht nur die Polizei soll »Gaffern« einen »Platzverweis« erteilen dürfen – sondern auch ein Retter.

Weiterhin soll zweitens die Helferkompetenz z.B. der Autofahrer durch regelmäßige Erste-Hilfe-Nachschulungen im 3- bis 5-Jahres-Turnus weitergebildet werden.

Eine höhere Strafandrohung bei Unterlassener Hilfeleistung hätte, wie man aus anderen pönologischen Untersuchungen zur Straferhöhung weiß, jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum stärkere Beachtung der Norm zur Folge. Zudem muß beachtet werden, in welcher psychischen und sozialen

Ausnahmesituation ein Passant steht, der unerwartet einer Notfallsituation oder gar einer Opfersituation gegenübersteht.

Das prosoziale Hilfe-Verhalten könnte daher viertens mehr im Rahmen der elterlichen Erziehung, im Schulunterricht oder auch durch die Medien eingeübt und bewußt gemacht werden. So haben z.B. die Medien durch Fernseh-Filmreihen wie »Erste Hilfe rettet Leben« versucht, Handlungsschemata zur konkreten Hilfeleistung zu geben.

Es soll darauf aufmerksam gemacht werden (auch im Rahmen der weiteren Forschung ist dies wünschenswert), daß jeder Bürger gegenüber Opfern in Notsituationen eine Pflicht zur Hilfeleistung hat.

Die Unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB hat keinen Bagatelldarakter. Prosoziales Verhalten kann jedoch nicht nur durch Bußgeldandrohung erwirkt werden. Eine Gesellschaft benötigt auch eine

mitmenschliche-nachbarschaftliche Kultur des Helfens.

*Frank Jetter ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum*

## Literatur

Institut für Demoskopie Allensbach (Hg.): Am liebsten gar nicht einmischen, Berichte Nr.13, Allensbach 1988

Jetter, Frank: Ehre statt Zwang – Zur Attraktivitätssteigerung der Kultur des Helfens, Soziale Sicherheit, Heft 1&2/1994, S. 18-24 & S. 65-71

Latané, B. / Darley, J. M.: The unresponsive bystander – Why doesn't he help? New York 1970

Neidhardt, F. / Gerhards, J.: Schwindende Bereitschaft der Großstadtbevölkerung zu gegenseitiger Bürgerhilfe, Berlin 1989

Woche im Bundestag: Nachschulungen in der Ersten Hilfe nötig, Heft 21/95

## VEREINIGTE STAATEN

# Bestrafungs-Industrie

• Michael Lindenberg

**Private Gefängnisse, Computerisierung der Straf- und Vollstreckungsbehörden, elektronisch überwachter Hausarrest – im »Krieg gegen die Kriminalität« setzt die USA auf Technologie. Die Bestrafungs-Industrie – die neue Wachstumsbranche?**

Wir finden den gesuchten Ort in einem südkalifornischen Nest hinter einem Schrottplatz. Ein etwa sechs Meter langer Wohnwagen parkt auf rostigen Stützen. Dahinter erstreckt sich eine Orangenplantage. Davor verrottet ein alter Kombi unter einem Wellblechdach. Mehrere kleine magere Hunde bellen uns verbiestert an, als wir die wenigen zusammengezimmerten Stufen zur Eingangstür nehmen. Mein Begleiter trägt einen Pappkarton unter dem Arm. Eine etwa vierzigjährige, abgearbeitete mexikanische Einwanderin öffnet. Im Halbdunkel lugt vorsichtig ein etwa zwanzig-

jähriger Junge über ihre Schulter. Das ist ihr Sohn. Die beiden gehören zu den jährlich zu zehntausenden, oft illegal einströmenden Feldarbeitern, die über die mexikanische Grenze ins reiche Kalifornien drängen und als ungeliebte, aber unentbehrliche Arbeitskräfte dieses Land mit seinen drei Ernten pro Jahr noch reicher machen, ohne an dem Reichtum übermäßigen Anteil zu nehmen.

Als erfahrene Besucher erkennen wir sofort ein Diskriminierungsmerkmal: eine Ausbuchtung der Hose etwas oberhalb des linken Knöchels des jugendlichen. Darunter verbirgt sich ein Sender von der

Größe einer Zigarettenschachtel. Er wurde ihm gestern am Tage seiner Entlassung aus dem Gefängnis angelegt. Der junge Mexikaner soll den Rest seiner Strafe elektronisch überwacht zu Hause verbüßen und seinen Wohnwagen nur zur Feldarbeit verlassen. Darum der Besuch seines Bewährungshelfers (den ich für einige Tage »zu Forschungszwecken« begleite, wie er seinen Klienten erläutert), der nun den Pappkarton neben dem Telefon abstellt und ihm einen etwa buchgroßen schwarzen Kasten entnimmt, den er über ein dünnes Kabel mit dem Fernsprecher verbindet. Der Justizbeamte erklärt: Dieser Kasten empfängt die Signale des Fußgelenksenders und gibt sie über das Telefon an einen Computer in der Behörde weiter. Geht der Junge zu weit von dem Empfänger weg, setzen die Signale aus. Das registriert der Behördenrechner. Der Überwachungsbeamte am Bildschirm muß dann annehmen, daß der Junge gegen die Auflage verstoßen und den Empfangsradius verlassen hat.

An technischen Einzelheiten sind die beiden Mexikaner nicht interessiert. Sie stellen unsicher ein paar praktische Fragen. Darf sich der Junge im Garten aufhalten, um an dem Auto herumzubasteln? Und was, wenn er zum Arzt muß? Der Bewährungshelfer hat das schon viele Male erklärt. Seine Ausführungen sind knapp und überaus sachlich. Der Überwachte darf sich bei seinen Basteleien nicht hinter das Auto stellen, weil das Fahrzeug die Signale abschirmt. Er darf aber bis zum Gartenzaun gehen, falls kein festes Hindernis zwischen ihm und dem Empfänger steht. Wenn er einen dringenden Gang zu erledigen hat, muß er vierundzwanzig Stunden vorher um Erlaubnis bitten. Sonst darf er nur zu den festgelegten Arbeitszeiten den Wohnwagen verlassen. (Und muß es auch. Wenn nicht, empfängt der Computer die Signale zur Unzeit und druckt eine entsprechende Meldung aus.) Wenn er sich nicht an diese Regeln hält, muß er zurück ins Gefängnis. Noch Fragen? Durch die berufliche Sachlichkeit des Beamten sickert Eile. Es sind an diesem Arbeitstag noch weitere »Installationen« vorzunehmen, und Kalifornien ist ein großes Land. Wäre eine derartige Kontrollsituation zur Zeit in Deutschland denk-

bar? Wohl kaum. Was ist anders in den Vereinigten Staaten? Offensichtlich geht durch das Sozialgefüge der USA ein sauberer, glatter Schnitt. Im öffentlichen Bewußtsein dieses Landes gibt es, im Gegensatz zur deutschen Gesellschaft, kein vielschichtiges, heterogenes und in alle Richtungen zerfaserndes »Kriminalitätsproblem«, um dessen Umfang und Bedeutung ständig publikumswirksam gestritten wird. Die an den Begriff »Problem« gebundene Nachdenklichkeit würde in den USA zumeist Unverständnis auslösen.

Dieses Land befindet sich in einem »war on crime« mit Gerichten, die viele und lange Gefängnisstrafen aussprechen. Mit Polizisten, die viele Arreste vornehmen. Mit Bewährungshelfern, die viele Bewährungswiderrufe vorschlagen. Die Fronten sind klar. Wozu Nachdenklichkeit? Der Richter geht mit seinem Zeigefinger die Spalten der Verurteilungsrichtlinien durch. In einer Spalte findet er das Delikt klassifiziert und mit einem Nummernwert versehen, in einer anderen kann er die Anzahl der Vorstrafen ebenfalls als Zahl erfassen. Zusammengerechnet ergibt das die Gesamtstrafe. So einfach kann es sein, und so einfach muß es auch sein. Die Gerichte sind überfüllt. Ständig werden neue Beschuldigte vorgeführt. Es ist ein Kommen und Gehen. Die Wartelisten der Gefängnisse werden trotz ständiger Neubauten immer länger. 50.000 neue Gefängnisplätze allein in 1990 – das entspricht etwa der gesamten deutschen Gefängnisplatzkapazität. Mehr als 5,1 Millionen nordamerikanische Bürger stehen heute unter strafrechtlich legitimierter Kontrolle, entweder als Gefangene oder als Bewährungspflichtige. Sollte die Inhaftierungsrate weiterhin linear ansteigen, wird im Jahr 2050 die Hälfte der U.S.-Bürger hinter Gittern sitzen und von der übriggebliebenen Hälfte bewacht werden.

Diese Kriegsstimmung besteht zur Freude einer neuen technik- und dienstleistungsorientierten Bestrafungsindustrie. Eine langsam austrocknende Militärindustrie, der mit dem Ende des Kalten Krieges zunehmend die Großgeschäfte ausgehen, drängt nun darauf, an dem Kampf gegen den Inneren Feind zu verdienen. Das hat interessante Formen angenommen. So wird in Washington mit staatlichen Mitteln der Versuch finanziert, mit auf

Hausdächern installierten Sonargeräten Gewehr- und Revolvergeschüsse zu lokalisieren. Und kurz vor der Anwendungsreife steht ein auf dem Rücksitz von Polizeifahrzeugen installierter »Airbag«, der bei Bedarf den dort sitzenden Festgenommenen umschließt und ruhigstellt. Geprobt wird auch der Einsatz der Kunststoffmasse »sticky foam«, die aus Kanonen auf einen Angreifer abgefeuert wird und ihn

und die Niederlande. Diese noch vor wenigen Jahren als kleine Bizarrie am Rande der traditionellen Strafinstanzen bewertete Technologie ist nach gut zehn Jahren groß genug, um einem mittelständischen Unternehmen mit über 200 Beschäftigten als Geschäftsgrundlage zu dienen.

Auf anderen Gebieten läßt sich ebenfalls und womöglich noch besser verdienen: privat betriebene Ge-



zur Bewegungslosigkeit erstarren läßt.

Daß sich an all diesen Dingen gut verdienen läßt, verdeutlicht ein Blick auf die Firma BI Inc. aus Boulder in Colorado. Sie hat sich innerhalb von zehn Jahren zum führenden Anbieter von Geräten zur elektronischen Überwachung von Straftätern entwickelt. Ursprünglich versorgte sie Milchfarmen mit Minisendern für Kühe, mit denen sich die Tiere identifizieren lassen, sobald sie sich der Futterstelle nähern; die dem jeweiligen Tier zugerechnete Portion wird ihm dann automatisch zugemessen. Die Firma verfügte daher bereits über eine entsprechende Technologie, als 1983 erstmals zaghafte Versuche mit der gitterlosen Menschenüberwachung stattfanden. Mittlerweile hat BI seit 1984 mindestens 44.000 Überwachungseinheiten an die Behörden von sechs Ländern verkauft: USA, Singapur, Kanada, Israel, Schweden

fängnisse; automatisierte Fingerabdrucksysteme; Computerisierung der Straf- und Vollstreckungsbehörden; Nachtsichtgeräte; Videoüberwachung; portable und stapelbare Stahlzellen; automatisierte Gefängnisüberwachungssysteme. Und vieles mehr. Die Zeitschriften der einschlägigen Professionen von Polizei und Strafvollzug geben Aufschluß über diese Geschäfte. Ihr redaktioneller Teil ist in den vergangenen zehn Jahren immer weiter zurückgedrängt worden. Dafür quellen diese Magazine von Anzeigen der unterschiedlichsten Anbieter über.

Es ist Abend geworden. Ich würde mir gern eine Zigarette anstecken, doch in den gesundheitsbewußten USA ist das verpönt. Gerade haben wir den letzten Empfänger aus dem Streifenwagen geholt und installiert. Fünf Menschen sind von uns »an den Hacken genommen« worden, wie es im Jargon der Bewährungshelfer heißt. Wir haben

unseren Tag mit einer Tour durch die Wohnstätten der kleinen und armen Leute von Südkalifornien verbracht. Die Wege zu ihren Grundstücken sind meist nicht geteert, viele leben in Wohnwagen, ihre Häuser umfassen selten mehr als drei Zimmer. Ich kenne nun einige ihrer Fragen und Unsicherheiten, die diesem schwarzen Kasten und dem Sender am Fußgelenk gelten. Und ich kenne den Witz des Bewährungshelfers, mit dem er seine sachlichen Erörterungen stets abschließt, daß »Sie während der elektronischen Überwachung keine Waffen im Haus haben dürfen, besonders keine Atombomben«.

Ich werde mich im Hotel für meine Einladung zum Abendessen im Hause des Leiters der Bewährungsbehörde umziehen. Hier werde ich das andere, das mittelständische, das gepflegte Amerika sehen. Mit einem Glas guten kalifornischen Weins in der Hand werden wir vor dem Kamin stehen, während seine Frau und seine Tochter das Dinner

vorbereiten. Er wird mich fragen, wie ich sein elektronisches Hausarrestprogramm finde. Ich werde verlegen sein und um eine ehrliche Antwort ringen. Denn die Arbeit wird von ihm und seinen Kollegen mit viel Bemühen und dem echten Willen zur Verbesserung des außer Rand und Band geratenen Strafsystems getan. Meine Antwort kann daher nur sein: Es mag sich in den Vereinigten Staaten als eine pragmatische Reaktion auf eine verfahrenere Situation anbieten.

Doch letztlich ist es nur ein weiterer Baustein, um die gewinnträchtige Einsperrung breiter Bevölkerungsschichten überhaupt zu ermöglichen. Das werde ich ihm sagen und dazu, daß ich mir für Deutschland keine Situation wünsche, in der eine Diskussion über diese Art der Überwachung Sinn macht.

*Dr. Michael Lindenberg ist  
Kriminologe an der Universität  
Hamburg*

## ÖSTERREICH

# Soziale Interventionen

• Georg Mikusch

**Der Vorstand des Vereines für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) hat vor etwas mehr als zwei Jahren eine Arbeitsgruppe mit Vorarbeiten zu einer Bewährungshilfegesetz-Reform beauftragt. Das Ergebnis, der Vorschlag eines »Bundesgesetzes über die Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Strafjustiz« wird nun als Anregung zur Weiterentwicklung der Straffälligenhilfe der Fachöffentlichkeit aus Justiz, Wissenschaft und Praxis zur Stellungnahme vorgelegt.**

Die erste gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Bewährungshilfe war in Österreich das Jugendgerichtsgesetz 1961, in dem die Betreuung jugendlicher Straftäter durch ehrenamtliche Bewährungshelfer geregelt wurde.

Im BewHG 1969 wurde schließlich die ehrenamtliche durch eine hauptamtliche Bewährungshilfe ergänzt und durch umfangreiche organisatorische und fachliche Regelungen die Entwicklung der Be-

währungshilfe gefördert. Wie auch noch in der heutigen Fassung, sah das BewHG von Anfang an primär die Durchführung der Bewährungshilfe in eigenen Bundesdienststellen vor.

Sekundär wurde, vorerst auf 10 Jahre befristet, dann um zwei weitere Jahre verlängert und schließlich seit 1980 unbefristet, die Übertragung der Durchführung der Bewährungshilfe an private Vereinigungen ermöglicht.

Seit 1980 enthält das BewHG auch eine Förderbestimmung für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe. Seit 1987 wird neben der gerichtlich angeordneten auch die freiwillige Bewährungshilfe ermöglicht. 1988 wird der zuvor bereits als Modellversuch praktizierte Außergerichtliche Tauschgleich für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz verankert und seine Durchführung durch Ergänzungen im BewHG der Bewährungshilfe übertragen.

Die jüngste Novelle des Bewährungshilfegesetzes, die am 1. Juli 1997 in Kraft treten wird, enthält die gesetzliche Berücksichtigung des am 1. Juli 1994 zwischen der Republik Österreich und dem VBSA abgeschlossenen Generalvertrages über die Durchführung der Straffälligenhilfe. Der Abschluß des Generalvertrages war insofern ein wichtiger Schritt in Richtung Privatisierung und Autonomie des VBSA, als er in seinen Grundzügen ein zivilrechtlicher Vertrag ist, in dem der VBSA die Stellung eines Auftragnehmers und die Republik Österreich die Stellung eines Auftraggebers hat.

## Gründe für die Konzeption des Gesetzesentwurfes und Bedarf eines entsprechenden Gesetzes

Im BewHG 1969 wurden die damaligen fachlichen und organisatorischen Erfahrungen und Erkenntnisse in einer Art festgeschrieben, die nicht nur die Entwicklung der Bewährungshilfe als eine tragfähige und fachlich qualitätsvolle Institution, sondern auch die Etablierung neuer Aufgabenbereiche ermöglichte. So ist das BewHG mittlerweile Trägerbestimmung für die Organisation der Durchführung der Bewährungshilfe, des Außergerichtlichen Tauschgleiches, der Haftentlassenenhilfe und der Heimbetreuung. Bestimmungen zu den neuen Aufgabenbereichen wurden mit den jeweiligen Novellen angefügt, ohne daß die grundlegende Systematik des Gesetzes geändert werden konnte. Eine grundlegende systematische Änderung erscheint jedoch mittlerweile dringend geboten.

Während sich zur Entstehungszeit des BewHG die staatlichen Reaktionen auf Kriminalität auf den

Ausspruch gerichtlicher Strafen beschränkten, haben sich bis heute verschiedenste soziale Interventionen zur Bewältigung der Tatfolgen und zur Vorbeugung neuer Straftaten entwickelt und entwickeln sich weiter. Eine besonders wichtige Rolle nehmen dabei diversionselle Maßnahmen ein, die bereits auf breiter Basis im Jugendgerichtsgesetz verankert sind. Auch für das Erwachsenenstrafrecht wurden im Justizministerium bereits die wichtigsten Vorarbeiten für ein Diversionspaket erledigt, das in Form eines Ministerentwurfes Anfang 1997 zur Begutachtung ausgesendet werden wird.

Es ist abzusehen, daß die Zahl jener Strafverfahren, die allein durch Bestrafung beendet werden, weiterhin sinkt und die Zahl jener Strafverfahren, die sich durch soziale Interventionen anderer Art auszeichnen, weiterhin steigt. Darüber hinaus wird auch immer stärker die Notwendigkeit psychosozialer Betreuung und Hilfestellung für verurteilte Personen erkannt. Um diesen Entwicklungen erfolgreich entsprechen zu können, benötigen die Sozialen Dienste in der Strafjustiz differenzierte und umfassende Aufgabenbeschreibungen, eine diesen angepaßte Rechtsstellung der SozialarbeiterInnen und sonstigen MitarbeiterInnen und organisatorische Bestimmungen, die eine ausreichende Versorgung, Vernetzung und eine Sicherung der fachlichen Standards ermöglichen.

Diese Aspekte können durch das BewHG, das für die Etablierung einer einzigen Institution – der Bewährungshilfe – konzipiert ist, nicht befriedigend berücksichtigt werden.

## Inhalt des Gesetzesvorschlages

Der Gesetzesvorschlag ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt sind die Aufgabenbereiche der Sozialen Arbeit in der Strafjustiz genannt. Keiner dieser Aufgabenbereiche ist grundsätzlich neu; alle beziehen sich auf Maßnahmen und Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die bereits gesetzlich vorgesehen und tatsächlich existent sind. Der »Versorgungsgrad« mit Einrichtungen der Straffälligenhilfe ist jedoch sowohl in bezug auf die regionale Verteilung als auch in bezug auf Straftätergruppen sehr ungleich. Da